

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.770.708

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3357/J-NR/2025

Wien, am 24. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. September 2025 unter der Nr. **3357/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen SOS-Kinderdorf“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- 1. *Wurden seit der Veröffentlichung der Recherchen im Zusammenhang mit der Causa SOS-Kinderdorf Moosburg Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - *a. Wenn nein, warum nicht?*
 - *b. Wenn ja, gegen wie viele Personen und aufgrund welchen Tatverdachts?*
 - *c. Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen?*
 - *d. Wenn ja, wird auch gegen Personen ermittelt, die einem Berufsverbot nach § 220b StGB unterliegen?*
- 6. *Wurden oder werden wegen der Vertuschung der Missstände in der Causa SOS-Kinderdorf Moosburg Ermittlungen geführt?*
 - *a. Wenn nein, warum nicht?*
 - *b. Wenn ja, gegen wie viele Personen und aufgrund welchen Tatverdachts?*

Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen Verantwortliche des SOS Kinderdorfs und des Landes Kärnten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens ist unter anderem der Verdacht der fortgesetzten Gewaltausübung zum Nachteil von im SOS Kinderdorf Moosburg betreuten Kindern und Jugendlichen sowie der Vorwurf, dass Kindesmisshandlungen selbst nach Vorliegen der nicht veröffentlichten Studie nicht verhindert und Vorfälle im SOS Kinderdorf Moosburg nicht ordnungsgemäß überprüft worden sein sollen.

Die Abklärung, welche Vorwürfe bereits Gegenstand zurückliegender Strafverfolgung waren, ist – ebenso wie die Fachaufsicht des Landes – Gegenstand von noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen.

Mit Stand 20. Oktober 2025 wurden elf bekannte und weitere noch auszuforschende Personen sowie ein Verband wegen unterschiedlicher Vorwürfe als Beschuldigte erfasst, die keinem Tätigkeitsverbot nach § 220b StGB unterliegen.

Soweit die Fragen darüber hinaus Informationen zum Gegenstand haben, die auf eine Bekanntgabe von Details eines nichtöffentlichen und noch laufenden Ermittlungsverfahrens abzielen, können diese nicht erteilt werden. Der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) steht einer Bekanntgabe einzelner Ermittlungshandlungen und konkreter Inhalte der ermittelten Sachverhalte entgegen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *2. Wurden vor der Veröffentlichung der Recherchen - vor allem im Zeitraum zwischen 2008 und 2020 - im Zusammenhang mit der Causa SOS-Kinderdorf Moosburg Strafanzeigen erstattet?*
 - *a. Wenn ja, wie viele Anzeigen wurden wegen welcher gerichtlich strafbaren Handlungen erstattet?*
- *3. Wurden vor der Veröffentlichung der Recherchen - vor allem im Zeitraum zwischen 2008 und 2020 - im Zusammenhang mit der Causa SOS-Kinderdorf Moosburg Ermittlungen eingeleitet?*
 - *a. Wenn nein, warum nicht?*
 - *b. Wenn ja, gegen wie viele Personen und aufgrund welchen Tatverdachts?*
 - *c. Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen?*
 - *d. Wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren wurden aus welchen Gründen wieder eingestellt?*

- *e. Wenn ja, wird auch gegen Personen ermittelt, die einem Berufsverbot nach § 220b StGB unterliegen?*
- *4. Wurden Personen aus dem Umfeld von SOS-Kinderdorf und im Zusammenhang mit der Causa SOS-Kinderdorf Moosburg vor der Veröffentlichung der Recherchen - vor allem im Zeitraum zwischen 2008 und 2020 - schon einmal verurteilt?*
 - *a. Wenn ja, wie viele Personen und aufgrund welchen Delikts?*
 - *b. Wenn ja, wie viele Berufsverbote nach § 220b StGB wurden infolge einer Verurteilung ausgesprochen?*
 - *c. Wenn ja, wurden auch Personen verurteilt, die einem Berufsverbot nach § 220b StGB unterliegen?*

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte (zusammengefasst) im Zeitraum von 2016 bis 2023 fünf Verfahren gegen fünf bekannte Personen, die keinem Tätigkeitsverbot nach § 220b StGB unterlagen, sowie gegen unbekannte Täter wegen unterschiedlicher, gegen die körperliche und sexuelle Integrität, die Freiheit und das Wohlergehen Minderjähriger gerichteter Delikte, teils auch wegen einer fehlenden Verständigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Soweit Verfahrenseinstellungen aus Beweisgründen erfolgten, wird seit Bekanntwerden der vom Institut für Männer- und Geschlechterforschung erstellten Studie die Fortführung der Ermittlungsverfahren gemäß § 193 Abs 2 Z 2 StPO geprüft. Wegen eines weiteren Vorwurfs der Körperverletzung wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Ein weiteres wegen sexuellen Missbrauchs einer Unmündigen geführtes Verfahren wurde wegen Strafunmündigkeit der Täter aus rechtlichen Erwägungen eingestellt.

Ein im Kinderdorf betreuter Jugendlicher wurde vom Vorwurf, gegen die Rechtspflege gerichtete Delikte im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses begangen zu haben, in zweiter Instanz freigesprochen.

Zur Frage 5:

- *Gab oder gibt es im Zusammenhang mit der Causa SOS-Kinderdorf Moosburg Verbindungen zu Pädophilen-Netzwerken oder Kinderpornographie-Netzwerken?*
 - *a. Wenn ja, inwiefern?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

